

Ehrenordnung im BTSV



1. Allgemeines

- 1.1. Der Badische Tauchsportverband e.V. kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die tauchsportlichen Aktivitäten im Sinne der Satzung verdient gemacht haben.
- 1.2. Die Ehrung durch den BTSV sollte in der Regel im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen und mit einer Laudatio einhergehen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.

2. Arten der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch:

- 2.1. einen Sachpreis, wenn die Voraussetzungen für eine Ehrennadel noch nicht vorliegen
- 2.2. Verleihung
 - der Ehrennadel in Bronze
 - der Ehrennadel in Silber
 - der Ehrennadel in Gold
- 2.3. Ernennung
 - zum Ehrenmitglied des BTSV
 - zum Ehrenpräsidenten des BTSV

3. Voraussetzungen

- 3.1. Ehrennadel in Bronze
 - mindestens eine Platzierung auf einer Deutschen oder internationalen Meisterschaft in einer Tauchsportdisziplin
 - eine verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des BTSV oder vergleichbarer Tätigkeit von mindestens 5 Jahren
 - besondere Leistung innerhalb des BTSV oder Tätigkeiten oder Leistungen für den Tauchsport bzw. für die Vereine / Vereinsmitglieder
- 3.2. Ehrennadel in Silber
 - mindestens drei Platzierungen auf einer Deutschen oder internationalen Meisterschaft in einer Tauchsportdisziplin seit der Ehrung mit Bronze
 - eine verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des BTSV oder vergleichbarer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren
 - außerordentliche Leistung innerhalb des BTSV oder Tätigkeiten oder Leistungen für den Tauchsport bzw. für die Vereine / Vereinsmitglieder
- 3.3. Ehrennadel in Gold



- mindestens fünf Platzierungen auf einer Deutschen oder internationalen Meisterschaft in einer Tauchsportdisziplin seit der Ehrung mit Silber
- eine verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des BTSV oder vergleichbarer Tätigkeit von mindestens 15 Jahren
- herausragende Leistung innerhalb des BTSV oder Tätigkeiten oder Leistungen für den Tauchsport bzw. für die Vereine / Vereinsmitglieder

4. Ehrenmitglied/Ehrenpräsidentschaft

4.1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, wenn diese sich über einen langen Zeitraum in verantwortlicher Position oder in anderer Weise für den BTSV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

4.2. Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident des BTSV in außerordentlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat.

4.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung des BTSV.

4.4. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten können mit repräsentativen Aufgaben im und für den BTSV betraut werden.

4.5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsident erfolgt durch die Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung

5. Ehrenrat (Zusammensetzung und Aufgaben)

Der Ehrenrat besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft des BTSV. Der Präsident des BTSV lädt zu den Sitzungen des Ehrenrates ein und leitet diese. Schriftliche Abstimmung ist möglich. Es ist auch möglich die Sitzung in eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung zu integrieren. Dies muss jedoch aus der Tagesordnung bereits ersichtlich sein. Der Ehrenrat berät über Ehrungen. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Wird über ein Mitglied entschieden, welches dem Ehrenrat angehört, ist dieses Mitglied für die Dauer des TOP von der Sitzung auszuschließen.

6. Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Präsidenten des BTSV vorgenommen; er kann diese Aufgabe delegieren. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.

7. Antragsberechtigung

Anträge auf Ehrungen können gestellt werden: – vom Ehrenausschuss oder – von dem Präsidenten oder Präsidium des BTSV oder – von einem Ehrenmitglied oder dem Ehrenpräsident oder – vom Vorstand eines Mitglieders eines BTSV-Vereins

8. Antragsverfahren



Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den BTSV nicht entwertet werden. Allen Anträgen ist ein formloses Schreiben anzulegen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des zu Ehrenden klar erkennbar sind. Der Ehrenrat tritt grundsätzlich einmal pro Jahr, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des BTSV zusammen, um über eingegangene Anträge zu beraten und zu befinden. Anträge auf Ehrungen sind in Anlehnung an die Antragsfrist für Mitgliederversammlungen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

9. Aberkennung der Ehrung

Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person – sich grob verbandsschädigend verhält oder – rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

10. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2012 in Offenburg in Kraft.

11. Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Präsidiums oder der Vereinsvertreter durch die Mitgliederversammlung beschlossen und müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.

Ergänzung gem. Beschluss BTSV - MV vom 19.03.2016
Pkt. 3.1; 3.2; 3.3 - jeweils letzten Spiegelstrich zugefügt.